

14. Ausgabe Mai 2002



Mag. Gerald Pilz

Ausblick 2002

Im vorliegenden Kanzlei-Journal wollen wir uns hauptsächlich mit steuerrechtlichen Fragen beschäftigen, die alle Steuerzahler heuer bzw. Anfang 2003 zu erwarten haben.

Zuerst möchten wir Ihnen insbesondere das Steuerzuckerl „steuerfreie Sparbuchschenkung“ in Erinnerung rufen. Die Steuerfreiheit besteht ausschließlich für Schenkungen bis 30. Juni 2002. Eine Verlängerung dieser Frist ist höchst unwahrscheinlich. Unser Artikel auf der ersten Seite informiert Sie über alle wesentlichen Bedingungen für die Schenkungssteuerfreiheit einer Sparbuchschenkung.

Drei Gesetzesvorhaben haben in den Medien bereits für Aufsehen gesorgt. Die Abfertigung NEU sowie die gemeinsame Prüfung von lohnabhängigen Abgaben stellen wir Ihnen im Überblick ab Seite 2 vor. Weiters ist es geplant, entsprechend der neuen deutschen Regelung, eine Bauabzugsteuer einzuführen. Da die Finanz im Bereich der Baubranche zunehmend mit Konkursfällen und mit Steuerbetrügereien konfrontiert ist und dabei viel Geld verliert, ist es geplant, ein Steuerabzugsverfahren und auf dem Gebiet der Umsatzsteuer die Schaffung einer Abfuhrpflicht samt Haftung des Auftraggebers der Bauleistungen einzuführen. Dieser Mehraufwand für Auftraggeber ist nicht notwendig, wenn der Auftragnehmer über eine Freistellungsbescheinigung der Finanzverwaltung verfügt. Die Einteilung von Steuerpflichtigen in gute und böse rückt damit einen Schritt näher.

Für alle steuerehrlichen Firmen der Baubranche hat dieses geplante Gesetz sicherlich einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil, meint

Ihr Mag. Gerald Pilz

Sparbuch-Schenkung

Zur Gewöhnung der Österreicher an die Abschaffung der Sparbuchanonymität wurde im Jahr 2000 festgelegt, dass Schenkungen unter Lebenden von Geldeinlagen bei österreichischen Kreditinstituten bis 30. Juni 2002 von der Schenkungssteuer befreit sind. Unter die Schenkungssteuerbefreiung fallen jede Art von Sparbuch (Prämienparbuch, Sparbriefe, Kapitalparbuch), Einlagen bei Bausparkassen, Termineinlagen, Festgelder und Girokonten.

Wichtig ist, dass die Schenkung von Bargeld, Wertpapieren, wie auch eine Überweisung auf das Konto des Geschenknehmers, nicht unter die Schenkungssteuerbefreiung fallen. Bei Wertpapieren empfiehlt es sich daher diese zu verkaufen, den Erlös auf ein Sparbuch zu legen und nun das Sparbuch zu schenken. Aber auch mittelbare Schenkungen einer Sache, zB der Tochter wird ein Sparbuch übergeben mit der Widmung damit ein Grundstück zu kaufen, sind nicht von der Schenkungssteuer befreit, da der Parteiwille auf die Schenkung des Grundstückes gerichtet ist. Das Sparbuch dient hier bloß zur Begleichung des Kaufpreises.

Die Höhe der geschenkten Spareinlage wie auch das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer spielen für die Schenkungssteuerbefreiung keine Rolle. Ideal ist die Sparbuchschenkung insbesondere für jene Fälle bei denen der Finanzminister durch einen sehr hohen Schenkungssteuertarif zuschlägt – zB Schenkungen zwischen Lebensgefährten. Wird ein Sparbuch mit EUR 300.000,00 zwischen Lebensgefährten geschenkt, so fällt normalerweise Schenkungssteuer in Höhe von EUR 126.000,00 (= 42%!!) an. Dieses fiskale Raubrittertum lässt sich durch eine Sparbuchschenkung bis 30. Juni 2002 offiziell verhindern.

Planen Sie in nächster Zeit einen namhaften Geldbetrag zu schenken, so sollten Sie daran denken, die Schenkung noch vor dem 30. Juni 2002 durchzuführen – denn am 31. Juni 2002 ist es zu spät. Beachten Sie auch, einen Nachweis über den Zeitpunkt der Durchführung der Sparbuchschenkung aufzubewahren, um Diskussionen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung - allenfalls auch unter Beziehung eines Notars Ihres Vertrauens, um allfällige erbrechtliche Fragen zu klären.



Mag. Peter Rath

Gesetzesvorhaben 2002

Nachfolgend stellen wir Ihnen zwei Gesetzesentwürfe im Überblick dar. Die endgültige Gesetzgebung bleibt natürlich abzuwarten. Wir werden Sie in diesem Zusammenhang jedenfalls auf dem Laufenden halten.

1. Abfertigung NEU – betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz

Das derzeit bestehende Abfertigungssystem entspricht nicht mehr zur Gänze den Anforderungen eines modernen Arbeitsmarktes und den heutigen Bedürfnissen der Arbeitnehmer. Aus diesem Grund soll mit Wirkung vom 1. Juli 2002 ein betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) geschaffen werden, mit dem eine grundlegende Neukonzeption des Abfertigungsrechts und die Auslagerung der Abfertigungsansprüche auf Mitarbeitervorsorgekassen (MV-Kassen) erfolgen soll. In der Folge stellen wir Ihnen den Gesetzesentwurf im Überblick dar.

- Anspruchsberechtigung

Gilt für alle Arbeitnehmer, die nach in Kraft treten der Neuregelung ein (neues) Arbeitsverhältnis beginnen. Abfertigungsansprüche von bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben grundsätzlich unberührt.

- Höhe des Beitrags

1,53% der Brutto-Lohnsumme. Beiträge die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer laufend an eine MV-Kasse leistet und die bei diesem zu Betriebsausgaben führen, sollen bis zum vorgesehenen (Pflicht-) Ausmaß von 1,53% keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

- Wahl der Mitarbeitervorsorgekasse

Treffen Dienstgeber und Betriebsrat gemeinsam. Bei Firmen ohne Betriebsrat schlägt der Arbeitgeber eine Kasse vor.

- Beginn der Beitragszahlung

Ab Beginn des Arbeitsverhältnisses (nach der Probezeit). Es gibt keine „Wartezeiten“ mehr. Auch

Lehrzeiten sind abfertigungs- und damit beitragswirksam. Während des Probemonats unterbleibt jedoch die Beitragszahlung.

- Regelung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigung Dienstgeber:

Der Mitarbeiter kann sich das Geld bar auszahlen lassen oder als Vorsorgekapital in der Abfertigungskasse belassen.

Selbstkündigung; verschuldete Entlassung; unrechtmäßiger vorzeitiger Austritt

Der Anspruch wird im „Rucksackprinzip“ in die MV-Kasse des nächsten Arbeitgebers mitgenommen.

Pension des Arbeitnehmers:

Der Mitarbeiter kann sich das Geld zur Gänze bar auszahlen lassen oder in Form einer nachfolgenden Rentenzahlung.

Tod des Arbeitnehmers:

Die Auszahlung fällt in die Verlassenschaft. Zur Vermeidung von Kleinstabfertigungen soll außer im Pensionsfall ein Auszahlungsanspruch erst nach 3 Einzahlungsjahren bestehen.

- Auszahlungsart

Wahlfreiheit bei der Auszahlungsart zwischen Einmalbetrag oder Zusatzpension.

- Besteuerung

Bei Auszahlung als Rente: Gänzlich steuerfrei

Bei Kapitalzahlung: Besteuerung mit Steuersatz von 6%

- Beitragseinhebung

Erfolgt über die Mitarbeitervorsorgekasse.

- Kontonachricht

Einmal jährlich erhalten die Arbeitnehmer eine Kontonachricht.

- Arbeitgeber und Freiberufler

Für diese Gruppe wurde von der Regierung im Zusammenhang mit der geplanten Steuerreform ein eigenes Modell in Aussicht gestellt.

- Regelung für bestehende Mitarbeiter

Im Rahmen von Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann vom alten ins neue System gewechselt werden.

Folgende Varianten stehen offen:

„Einfrieren“ der bisher erworbenen Abfertigungsansprüche mit anschließendem Übertritt ins neue System (Teilübertritt).

„Übertragung“ der bisher erworbenen Abfertigungsansprüche an die MV-Kasse mit anschließendem Übertritt ins neue System (Totalübertritt).

- Steuerliche Auswirkungen

Bisher gebildete Abfertigungsrückstellungen können steuerfrei aufgelöst und zu echtem Eigenkapital umgewandelt werden. Die Wertpapierdeckung soll über 5 Jahre verteilt, abgebaut werden. Bei Übertritt ins neue System mit „Einfrieren“ der fiktiven Abfertigungsansprüche „Alt“, kann die Abfertigungsrückstellung in Bezug auf die eingefrorenen Zeiträume im zulässigen Ausmaß weitergeführt werden.

2. Gesetz über die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

Die Sozialversicherungsprüfung, die Lohnsteuerprüfung mit der Prüfung des Dienstgeberbeitrages sowie die Prüfung der Kommunalsteuer erfolgen derzeit durch Organe der Krankenversicherungsträger, der Finanzämter und der Gemeinden und zwar jeweils durch unterschiedliche Prüforgane zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Alle drei Prüfungen beziehen sich aber auf die gleichen Aufzeichnungen (Lohnkonto und Buchhaltung). Durch das Gesetz über die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben sollen alle lohnabhängigen Abgaben ab 1. Jänner 2003 im Rahmen eines Prüfungsvorganges geprüft werden. Die Prüfung ist im Regelfall von einem Prüfungsorgan (einem Prüfer aus dem Bereich der Sozialversicherung oder aus dem Bereich der Finanzverwaltung) durchzuführen.

Keine Änderung soll bei der Bescheiderstellung und Erhebung von Abgaben und Beiträgen eintreten. Ebenso soll das Rechtsmittelverfahren unverändert bleiben. Die Krankenversicherungsträger oder die Gemeinden sollen nicht an die Prüfungsfeststellungen des Prüfungsorgans gebunden sein und bei der Bescheiderstellung von den Prüfungsfeststellungen abweichen können.

Steuerrecht aktuell

• Anspruchsverzinsung 2001 ab 30.9.02

Aus dem Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2002 ergibt sich, dass die nach derzeitiger Rechtslage für die Jahre ab 2002 mit 30.6. eintretende Anspruchsverzinsung für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuernachzahlungen dauerhaft auf jeweils den 30. September des folgenden Jahres verschoben werden soll.

Als weitere Erleichterung hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in Erlassform bekannt gemacht, dass entgegen der bisherigen Auffassung, erhaltene (wie auch

entrichtete) Anspruchszinsen steuerlich unbeachtlich sind; d.h. nicht versteuert werden müssen.

• Geschäftsessen

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschäftsessen ist, wie berichtet, derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH. Strittig ist dabei, ob die bisherige österreichische Einschränkung auf 50% der Aufwendungen insbesondere auch umsatzsteuerlich wirksam vorgenommen werden konnte. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat entgegen jahrzehntelanger Praxis nunmehr entschieden, dass die Konsumation des Unternehmers (also des Einzelunternehmers oder Gesellschafters einer Personengesellschaft), in keinem Fall absetzbar ist, während die Konsumation eines Vorstandes oder Geschäftsführers davon nicht betroffen ist.

• Verpflichtende Meldung von Honorarzah- lungen an die Finanz ab 1.1.2002

In Anlehnung an die verpflichtende Übermittlung sämtlicher Jahreslohnzetteln an die Finanzverwaltung hat der Finanzminister nunmehr verordnet, dass sämtliche Honorarzah-
lungen eines Kalenderjahres an eine Person bzw. Personenvereinigung für bestimmte Leistungen außerhalb eines (steuerlichen) Dienstverhältnisses an die Finanz zu melden sind. Die Mitteilungsverpflichtung betrifft Leistungen, für die das Entgelt ab dem 1.1.2002 geleistet wird, auch wenn die Leistung vor dem 1.1.2002 erbracht wurde. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Honorarempfänger steuerlich sind und sämtliche vereinnahmten Honorare eines Jahres versteuern.

Zur Mitteilung sind Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts verpflichtet.

Die Mitteilungspflicht besteht nur wenn folgende abschließend umschriebene Leistungen des Honorarempfängers erbracht wurden:

1. als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen (z.B. Beirat)
2. als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
3. als Stiftungsvorstand
4. als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
5. als Kolporteur und Zeitungszusteller
6. als Privatgeschäftsvermittler
7. als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

8. sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden.

Nach der Definition der Finanzverwaltung ist unter einem Privatgeschäftsvermittler zu verstehen, wer eine

- vermittelnde Vertretertätigkeit im Bezug auf
- Produkte des täglichen Bedarfs (z.B. zur Reinigung von Wohnung, Haus oder Auto, Geschirr, Körperpflegemittel, Kosmetik, Modeschmuck, Nahrungsergänzungsmittel, Geschenkartikel oder Ähnliches) ausübt, die dem Angebot entsprechend
- in erster Linie gegenüber Letztverbrauchern ausgeübt wird, wobei die Kaufvertragsabschlüsse direkt zwischen dem Abnehmer und dem den Privatgeschäftsvermittler beauftragenden Unternehmer erfolgen.

Neben den beschriebenen Leistungen müssen bestimmte Entgeltsgrenzen überschritten werden, um eine Mitteilungspflicht auszulösen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das von einer Person oder Personenvereinigung (Personengemeinschaft) im Kalenderjahr insgesamt geleistete Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostensätze nicht mehr als EUR 900,00 und das Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostensätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als EUR 450,00 beträgt.

Für die Meldung an das Finanzamt ist ein eigenes Formular (E 18) kreiert worden, welches wir Ihnen unter www.pilz-rath.at/meldung zum Download zur Verfügung stellen.

Tipp: Um den Verwaltungsaufwand am Jahresende möglichst gering zu halten, empfehlen wir bei einer Vielzahl von Honorarempfängern schon während des laufenden Jahres entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

• Nutzungsdauer von Kleinbussen etc.

Wie wir bereits in unserer Sondernummer des Kanzlei-Journals berichtet haben, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 8.1.2002 die Beschränkung der Vorsteuerabzugsfähigkeit für bestimmte Kraftfahrzeuge aufgehoben. Fraglich ist, ob dieses Urteil auch ertragsteuerliche Auswirkungen hat.

In einem Erlass vom 16.4.2002 hat das BMF zum Ausdruck gebracht, dass das Urteil keine ertragsteuerlichen Auswirkungen hat. Demnach sind auch vorsteuerabzugsberechtigte Kleinbusse (mit geringer Ladefläche) auf 8 Jahre abzuschreiben, berechtigen nicht zu einem IFB und lösen gegebenenfalls eine Luxustangente aus (bei Anschaffungskosten über EUR 28.300,00).

Zinssatz aktuell

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Entwicklung des Kapitalmarktes eine leichte Tendenz nach oben zeigt. Die Sekundärmarktrendite spiegelt dies wieder, weshalb damit zu rechnen ist, dass der BÜRGES-Zinssatz, welcher sich ab 1.4. um 0,625 Punkte auf 5,125% erhöht hat, ab 1.7. eine weitere Erhöhung auf 5,375% erfahren wird. Dem gegenüber ist der Euribor (= Geldmarkt d.h. kurzfristiges Geld) nur ganz gering gestiegen, weshalb in diesem Bereich derzeit keine Bewegung zu erwarten ist.

Im Fremdwährungsbereich ist sowohl der Schweizer Franken als auch der Japanische Yen im letzten Quartal stabil. Das Kursrisiko ist wie bisher beim Schweizer Franken gering, während beim Japanischen Yen die günstigen Zinsen einem erheblichen Währungsrisiko gegenüberstehen.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Mai 2002)

Top-Zinssatz*):	5,25 %	-	5,75 %
Guter Zinssatz:	5,75 %	-	6,25 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Mai 2002)

Schilling Kredite*):	5,00 %	-	5,50 %
Schweizer Franken*):	3,00 %	-	3,50 %
Japanischer Yen*):	1,375 %	-	1,75 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Internes

• MitarbeiterInnen persönlich

Herr **Emmerich Kapper** hat im März 2002 den Controlling-Lehrgang abgeschlossen und die Abschlussprüfung mit sehr gutem Erfolg abgelegt. Wir gratulieren herzlich.

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at